

SATZUNG
der Stadt Friesoythe
über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des vorläufigen Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 6. November 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Friesoythe wird ein Standgeld erhoben.

§ 2

Höhe des Standgeldes

Das Standgeld beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,50 DM (0,77 €), jedoch mindestens 5,00 DM (2,56 €).

§ 3

Berechnung des Standgeldes

Auf allen Märkten werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene laufende Meter als ganze Meter berechnet.

§ 4

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist entsteht, sobald der Stand zugewiesen worden ist. Bei vorzeitiger Räumung des eingenommenen Platzes besteht kein Anspruch auf Erstattung des Marktstandgeldes.

§ 5

Zahlung der Standgelder

Das Standgeld für die Wochenmärkte wird an den Markttagen von einer beauftragten Person der Stadt Friesoythe gegen Quittung eingezogen. Wird aus irgendeinem Grunde am selben Tag das Standgeld nicht eingezogen, entfällt die Zahlungspflicht nicht. Es ist dann am nächsten Markttag mit zu entrichten. Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollbeamten der Stadt Friesoythe vorzuzeigen.

§ 6

Wird die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, ist der Platz auf Verlangen sofort zu räumen.

§ 7

Das Marktstandgeld kann zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Friesoythe, den 06.11.1984

Stadt Friesoythe

Niehaus
Bürgermeister

Habrock
Stadtdirektor